

schenswerth ist, alles Mögliche zu entfernen, was Mißtrauen erwecken und den Frieden der Confessionsverwandten stören könnte. Ob aber der Zweck durch sein Amendement erreicht werden könnte, das ist eine andere Frage. Ich erlaube mir, noch auf einige Bedenken aufmerksam zu machen. Bei der Entwerfung des Regulativs hat man alle Geseze sorgfältig studirt, aber nirgends gefunden, daß eine derartige Vorschrift in andern Ländern besteht. Es ist auch deren Bedenklichkeit gewiß nicht zu verkennen, und ich will den Fall sehen, daß eine ähnliche Bestimmung in einem katholischen Staate der protestantischen Kirche gegenüber getroffen würde. Nun, meine Herren, da frage ich Sie auf Ihr Gewissen, würde ein oberer protestantischer Geistlicher, der eine Unordnung an seine Geistlichen und Gemeinden richten wollte, würde er mit Freiheit, mit Sicherheit und mit Vertrauen dies thun können, wenn er wüßte, daß er dies durch das Landesgesetzblatt in einem Staate, dessen Bewohner fast durchaus einer andern Confession angehören, thun müßte? Das muß ich bezweifeln; er wird gewiß zehnmal eine solche Unordnung vermeiden, um nur der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt zu entgehen. Habe ich ferner richtig verstanden, so soll sich der Antrag nur auf Erlasse des päpstlichen Stuhles beziehen. Da möchte ich sagen, daß es mir in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft erscheint, ob der Staat das Befugniß habe, etwas, was nicht zu solcher Veröffentlichung bestimmt ist, ohne Zustimmung des Urhebers auf diese Weise bekannt zu machen. Ich will aber ganz davon absehen, und mache nur noch auf zwei Umstände aufmerksam. Einmal werden die päpstlichen Erlasse bekanntlich ausschließlich in der Kirchensprache, nämlich in der lateinischen, abgefaßt, und es würde eigen sein, wenn dergleichen lateinische Erlasse in der Gesetzsammlung abgedruckt werden sollten. Endlich komme ich auf den vierten Punkt, und der scheint mir der wichtigste zu sein. Wir wollen doch aufrichtig sein! Würde der Friede unter den Confessionen durch eine derartige Veröffentlichung vermehrt oder vermindert werden? das stelle ich der Erwägung der geehrten Kammer anheim. Wir können uns nun einmal nicht bergen, daß über die wichtigsten Angelegenheiten des Glaubens beide Kirchen von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen. Von den protestantischen Bewohnern des Landes ist eine genaue Kenntniß der eigentlichen Lehre der katholischen Kirche durchaus nicht zu verlangen; es finden darüber die größten Irrthümer statt. Man giebt z. B. der katholischen Kirche Schuld, daß sie die Anbetung der Heiligen verlange, während sie nur deren Verehrung empfiehlt. Also hat man auch eine ganz irrige Ansicht, wenn man glaubt, daß durch den Ablass Jeder ohne weiteres von seinen Sünden freigesprochen werde, was aber nicht der Fall ist, vielmehr ist der Ablass an dieselbe Voraussetzung geknüpft, unter welcher auch in der protestantischen Kirche einem Jeden die Vergebung seiner Sünden angekündigt wird. Ich glaube also, daß durch eine derartige Bekanntmachung das Mißtrauen eher vermehrt, als vermindert werden würde. Zuletzt habe ich noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mehr politischer Natur ist, aber gewiß auch Beachtung finden wird. Das Verhältniß der

Staatsregierung zum römischen Stuhle ist ein ganz eigenthümliches und schwieriges. Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, welche Quelle von Verwickelungen und Verlegenheiten hieraus selbst für größere Staaten, ja für die mächtigsten der Erde in Vergangenheit und Gegenwart entsprungen ist! Sind diese nicht früher oder später zu der Ueberzeugung gelangt oder gezwungen worden, daß auf dem Wege einseitiger Strenge nicht durchzukommen, vielmehr gegenseitige kluge Nachgiebigkeit erforderlich sei? Allerdings kann ein Staat, und namentlich ein solcher, der in keinerlei andern politischen Beziehung zum römischen Stuhle steht, das Recht, Geseze zu geben, wie er will, das Oberaufsichtsrecht über die Kirche nach Willkür ausdehnen. Wird aber dadurch etwas durchgesetzt, wird die Sache geändert werden? Nun und nimmermehr! Vielmehr wird es ärger werden, man wird dem Gegner die Waffen in die Hand geben, er wird einen andern Weg einschlagen, er wird sich der Gesetzgebung zu entziehen und seine Rechte schon zu wahren wissen, was ich hier nicht durch die Anführung von Beispielen weiter erläutern will. Aber das ist gewiß, wenn irgend wo, so hat man in dieser Beziehung die rechte Mitte einzuhalten. Der Staat soll mit eiserner Festigkeit und Beharrlichkeit auf seinem Rechte stehen bleiben, aber auf der andern Seite auch nicht etwas fordern und gebieten, was der Natur und dem Wesen der katholischen Kirchenverfassung entgegen ist. Wenn er das will, so soll er sie von seinem Gebiete ausschließen; wenn er sie aber einmal aufgenommen hat, so muß er ihr auch die nöthige Autonomie, innerhalb gewisser Grenzen, gestatten.

Bürgermeister *W e h n e r*: Ich will mir nur einige Worte zur Entgegnung erlauben. Der Herr Staatsminister scheint in der Hauptsache mit mir einverstanden zu sein; ich muß nur bemerken, daß bei §. 3 mir die Fassung nicht ausreichend erscheint. Hier wird nämlich nur von Erlassen gesprochen, welche zur Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen. Allein ich denke mir auch noch andere Erlasse, nämlich solche, die an sämtliche Geistliche gehen und denselben Grund haben, sie sollen nämlich durch die Geistlichen wieder an die Gemeinden gehen. Diese haben gleiche Wichtigkeit und müssen nach meinem Dafürhalten ebenfalls das Placet erhalten; ich sehe auch nicht ein, warum das nicht auszuführen sei. Wenn ich die Worte: „publicirt oder“ aus dem Paragraphen herausgeworfen habe, so geschah es darum, weil sie mir in Widerspruch zu stehen schienen mit dem von mir vorgeschlagenen §. 5 b. Wenn der Herr Staatsminister noch bemerkte, daß man es nicht so weit treiben dürfe, daß die Breven der Päpste gedruckt werden müssen, so bin ich hierin nicht einverstanden. Sind einmal die päpstlichen Breven dazu da, daß sie bei uns Geltung haben sollen, so sehe ich nicht ein, warum die Breven nicht eben so gut in Druck kommen sollen, wie andere Geseze.

Staatsminister *v. W i e t e r s h e i m*: Was das Erste betrifft, so bin ich mit dem geehrten Antragsteller darin ebenfalls einverstanden, daß Anordnungen des apostolischen Vicariats, welche durch die Seelsorger zur Kenntniß der Gemeinde gebracht wer-